



Zusammen für den Kinderschutz- Familien stützen und Kinder schützen

DSAin Dunja Gharwal, MA

Familien stützen – Kinder schützen

DSAin Dunja Gharwal, MA

MAG 11 in Zahlen

1.601 MitarbeiterInnen (Stand 1.1.2016)

718 DiplomsozialpädagogInnen

411 DiplomsozialarbeiterInnen

161 Sonstige Bedienstete (ArbeiterInnen,
Lehrwerkstätten Meister)

138 Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes
(z.B. Rechtsvertretung)

125 Kanzleibedienstete

43 PsychologInnen

5 JuristInnen

Auftrag und Leitlinie der Kinder- und Jugendhilfe: „Kinder schützen - Familien stützen“

- Familien beraten
- Eltern (oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen) bei Erziehungsaufgaben unterstützen
- Eingreifen und Kinder schützen, wenn Eltern (oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen) deren Wohl nicht oder nicht ausreichend gewährleisten können

Gesetzliche Grundlagen

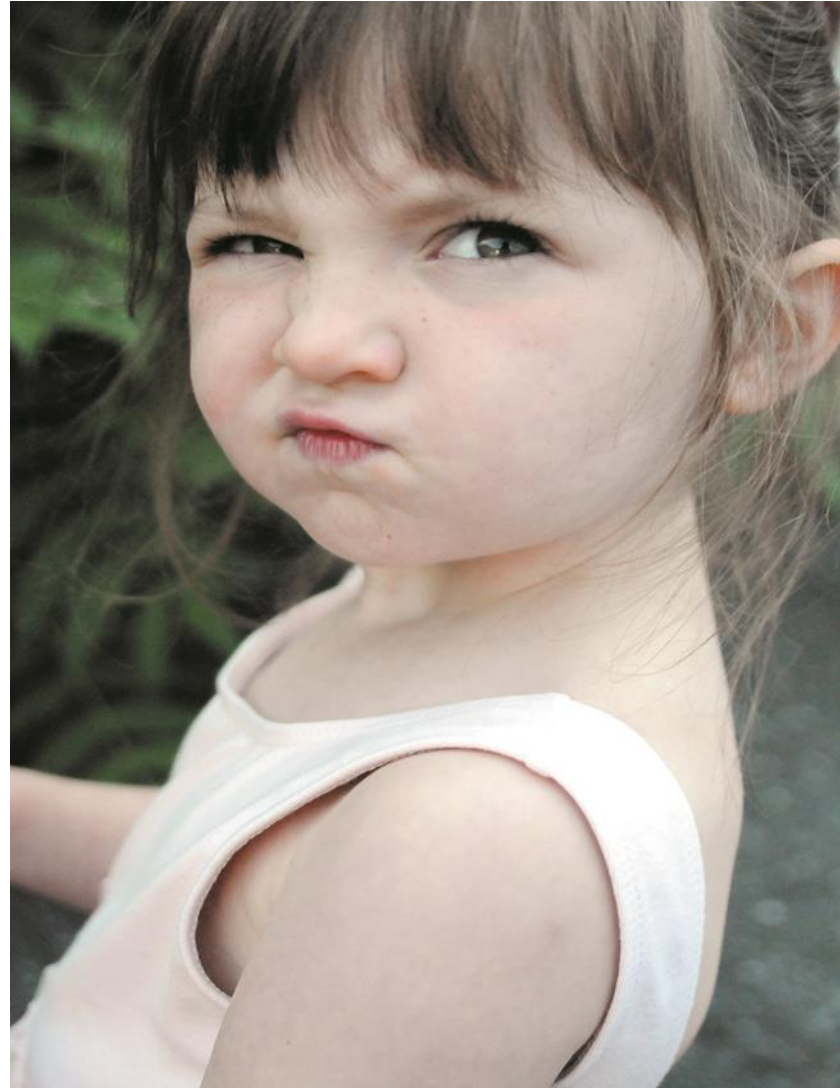
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): § 211 in Verbindung mit § 181
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
- Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
- Europäische Menschenrechtskonvention: Art. 8 – Recht auf Achtung des Familienlebens
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kinder

Kindeswohl

- Seit KindNamRÄG 2013 klarer im Gesetz definiert
- Aspekte des Kindeswohls können wie die Kinderrechte in 3 Kategorien unterteilt werden:
- Recht auf Förderung und Entwicklung
(Unterstützung bei der Ausbildung von Fähigkeiten und Neigungen, Akzeptanz und Wertschätzung, verlässliche Elternkontakte und sichere Bindungen,...)
- Recht auf Schutz
(Fürsorge, Geborgenheit, körperliche und seelische Integrität, Schutz vor dem direkten Erleben oder Miterleben von Gewalt, Schutz vor rechtswidrigem Verbringen oder Zurückhalten, Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen,...)
- Recht auf Beteiligung
(Wertschätzung und Akzeptanz, Wahrung von Rechten, Ansprüchen und Interessen, altersentsprechende Berücksichtigung der Meinung und des Willens)

Es gibt keine
schwierigen Kinder
– nur schwierige
Eltern!

Leben und Arbeiten mit
Kinder ist schön und
bereichernd aber nicht
immer einfach und stets
eine Herausforderung.



Grundsätze in neuen KJHG für Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

- Gefährdungsabklärung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos (Gefährdungsmitteilungen, Gespräche mit Kindern, Eltern, Hausbesuche, Berichte und Fachgutachten,...)
- Gefährdungsabklärung nach dem Vier-Augen-Prinzip – im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften
- Kindeswohl - Hilfeplanung mit dem Ziel der Gewährleistung einer angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder
- Gelindestes Mittel – passende und aussichtsreiche Erziehungshilfen bei möglichst geringem Eingriff in familiäre Verhältnisse
- Beteiligung - von Kindern und Eltern bei der Auswahl der Hilfen (Art und Umfang), Berücksichtigung der Wünsche (Ausn.: Nachteile fürs Kind, Kosten)

Elternrechte, Kinderrechte und staatlicher Kinderschutz

Recht und Pflicht der Eltern
zur Pflege und Erziehung
des Kindes (Elternrecht)

KindNamRÄG 2013,
3. Hauptstück ABGB



UN-Kinderrechtskonvention
u.a. Recht des Kindes auf
Achtung der
Menschenwürde
und freie Entfaltung der
Persönlichkeit

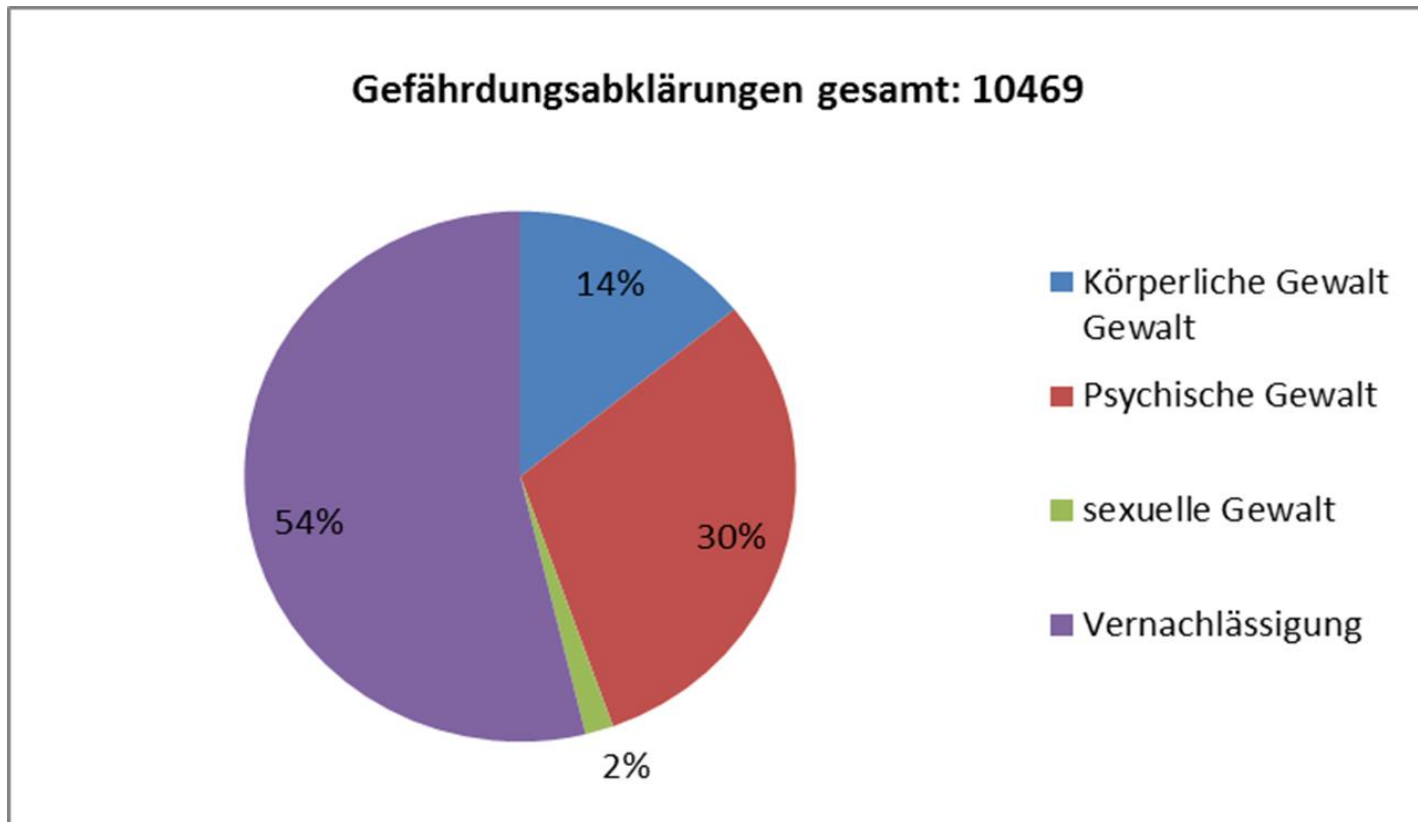
Staatliche Gemeinschaft

greift bei Gefahr für das Kind in die Elternrechte ein

§ 181, 212 ABGB

im Notfall durch Entziehung bzw. Einschränkung der Obsorge der Eltern oder
durch Trennung des Kindes von den Eltern zur Sicherstellung des Kindeswohls

Verteilung der Gewaltformen 2015

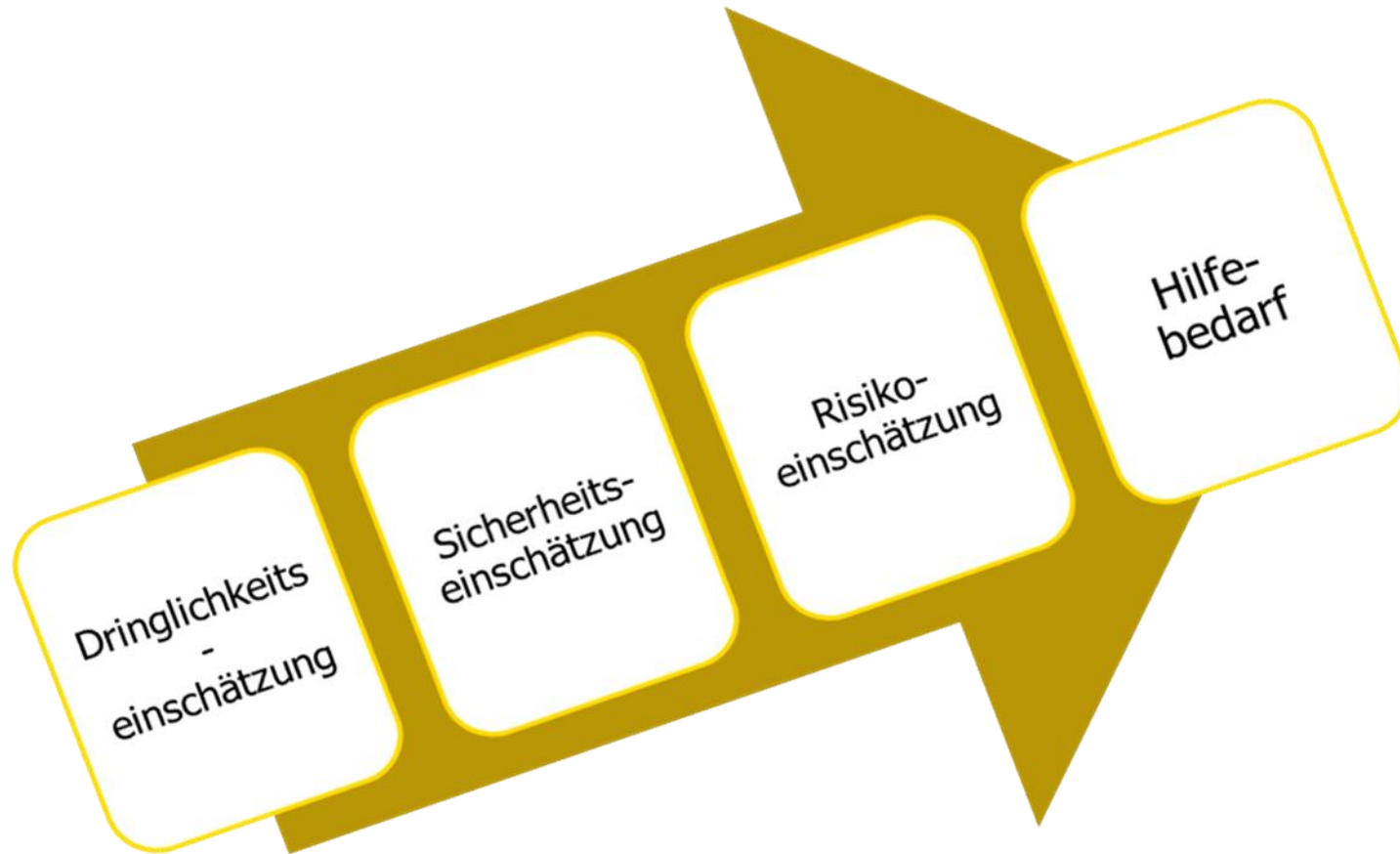


Gefährdungsabklärung

Informationssammlung-Analyse-Beurteilung

- Gefährdungsmeldung: begründeter Verdacht einer Gefährdung eines Kindes (Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen daraus)
- Erhebungen zur Feststellung einer tatsächlichen Gefährdung - diese sind auch ohne Zustimmung der Eltern möglich
- Sicherheit des Kindes hat Vorrang: klarer Fokus auf mögliche Gefährdungsaspekte im Leben des Kindes – Gegenüberstellung von Risiko- und Schutzfaktoren
- Bewertung der Erhebungen - Gefährdungseinschätzung

Phasen einer Gefährdungsabklärung



Gefährdungsmeldung



Dringlichkeitseinschätzung: Wann/in welcher Form ist Kontakt aufzunehmen?



Sicherheitseinschätzung: Kann Kind bis zum nächsten Kontakt in der Familie bleiben?



Verletzungsspuren? Körperliche Auffälligkeiten ? (Netzhautblutungen, multiple Rippenfrakturen, Hämatome im Weichteilbereich, an Ohren etc.)

Mangelernährung? Dehydrierung?

Spontane Äußerungen des Kindes bezüglich Misshandlung, etc.

Beobachtungen/Fotos/Videoaufzeichnungen von Übergriffen?

Akute Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeit der Bezugspersonen?

Gewalttätiges, unkontrolliertes Verhalten der Bezugspersonen?

Glaubhafte Drohungen von Bezugspersonen gegen das Kind?

Zugang zum Kind wird verweigert?

Ernsthafte Hinweise für bevorstehende Verbringung des Kindes in einen nicht kontrollierbaren Bereich?

Ablehnung von Hilfen bei deutlichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen in der Vorgeschichte?



Risikoeinschätzung: Mittelfristige Prognose der weiteren Entwicklung, Berücksichtigung chronischer Gefährdungsprozesse.

- Ernährung
- Hygiene
- Körperpflege
- Wohnverhältnisse
- Wirtschaftliche Situation
- Medizinische Versorgung
- Gesundheitliche Verfassung des Kindes
- Gesundheitliche Verfassung der Eltern
- Mitarbeit der Eltern
- Erziehungsverhalten
- Erleben familiärer Konflikte und Gewalt
- Unzureichende elterliche Strukturgebung, Anleitung und Grenzsetzung
- Unzureichende kognitive Anregungen und Entwicklungsanreize
- Unzureichende Behandlung und Beachtung psychischer Probleme des Kindes

Gefährdungsabklärung als standardisiertes, dokumentiertes Verfahren

- Vier-Augen-Prinzip
- Gespräch mit dem Kind/ Jugendlichen
- Elterngespräch
- Hausbesuch
- Vorstellung des Kindes beim Arzt (bis Ende 3. Lj.)
- Krisenunterbringung falls nötig, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten

Gefahr in Verzug – akute Kindeswohlgefährdung

- Krisenzentrum
- Pflegeperson (Krisenpflegeeltern)
- Nahe Angehörige

Dafür erforderlich:

Zustimmung der Eltern durch Vereinbarung oder Antragstellung beim Pflegschaftsgericht zur Genehmigung der Maßnahme und Übertragung der Obsorge in Teilbereichen innerhalb von 8 Tagen

Ziel der Krisenversorgung von Kindern und Jugendlichen

- Sicherheit und Schutz für das Kind
- Deeskalation
- Mit allen Beteiligten tragfähige Lösungen erarbeiten
- Entscheidung treffen-
 - -) wieder nach Hause
 - -) in Volle Erziehung

Kinderbedürfnisse (vgl. Kindeswohl und Kinderrechte)

- Körperliche und seelische Unversehrtheit – Schutz vor Misshandlung
- Körperpflege – Babypflege, Sauberkeit
- Ernährung – altersgemäß, regelmäßig warme Mahlzeiten,...
- Schlafplatz – Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen...
- Gesundheitsvorsorge/-versorgung – Krankenversicherung, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen,...
- Kleidung – alters-, witterungsentsprechend
- Spielmöglichkeiten, Lernanregungen – kindgerecht, altersadäquat
- Schutz vor Gefahren – Erkennen und Beseitigung von Gefahrenquellen
- Sichere Eltern-Kind-Beziehung – Bindung, Fürsorglichkeit, Feinfühligkeit, Anerkennung,..
- Grenzen und Regeln – Nähe-/Distanzverhalten
- Alltagsstruktur – angemessene Essens-/Schlafenszeiten, Verlässlichkeit,...

Risikofaktoren

- Ökonomisch - Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Obdachlosigkeit,...
- Sozial – Isolation, schwieriges Wohnumfeld, schlechter Zugang zu professioneller Hilfe, schwierige Kooperation mit Schule/KIGA,...
- Familiär – Trennung, wenig Verwandte/Freunde, Gewaltbeziehungen, Beziehungsstörungen/-konflikte,...
- Persönliche Faktoren der Eltern – eigene Mangel-/Gewalterfahrungen, psychische Erkrankungen, Sucht, frühe Elternschaft, Intelligenzminderung, mangelnde Belastbarkeit,...
- Faktoren beim Kind – Frühgeburt, Krankheit, körperliche oder geistige Behinderung, Intelligenzminderung, schwieriges Sozialverhalten/
Verhaltensauffälligkeiten (als Folge des Erziehungsverhaltens der Eltern), ...

Schutzfaktoren

- **Individuell:**

Sprachkompetenzen/Ausdrucksfähigkeit, Intelligenz, gute Motorik/Beweglichkeit, offene und freundliche Grundhaltung, Selbstvertrauen, Problemlösungskompetenz, Planungsfähigkeit, Zuversicht, Schwierigkeiten positiv umdeuten können,...

- **Familie und Umfeld:**

Mindestens eine stabile Bezugsperson (Bindung), Identifikationsvorbilder, emotional warmes, wertschätzendes, an den Bedürfnissen und Gefühlen der Kinder orientiertes und wenig konflikthaftes Erziehungsverhalten, seelisch gesunde Eltern, soziale und emotionale Unterstützung außerhalb der Kernfamilie, familiärer Zusammenhalt,...

Erziehungsfähigkeit der Eltern

+ Entwicklungsfördernd:

Emotionale Wärme (Zuwendung, Trost, Fürsorge), Achtung und Respekt (Lob, Wertschätzung), Kooperation (Mitbestimmung, Autonomieförderung), Struktur und Verbindlichkeit (Regeln, Grenzen, Verlässlichkeit), umfassende Förderung (Anregungen, auf Fragen eingehen),...

- Entwicklungshemmend:

Emotionale Kälte (Ablehnung, Ignoranz), Missachtung (Demütigung, Abwertung), rigides Erziehungsverhalten (Vorgaben, Drohungen, Verbote, Befehle), Chaos und Beliebigkeit (Inkonsequenz, Unberechenbarkeit), zu wenig/zu viel/zu einseitige Förderung (zu wenige Anregungen, ehrgeiziger Drill),...

Hilfeplan

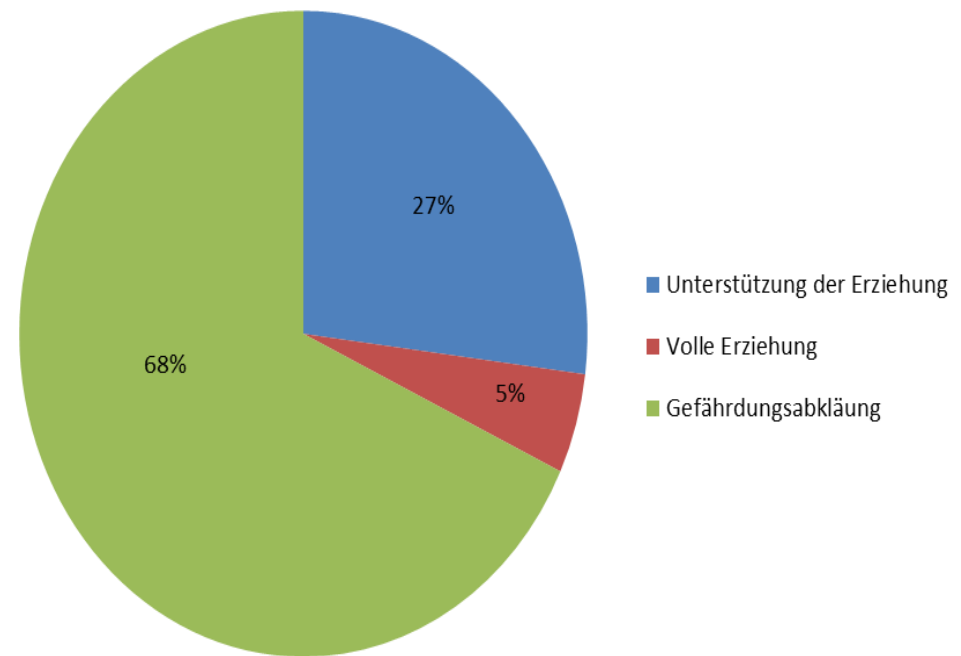
- Die gemeinsame Hilfeplanung mit der Familie unter Einbeziehung der Kinder, relevanter KooperationspartnerInnen und der Ressourcen aller Beteiligten macht den Anfang der Erziehungshilfe. Ziel ist immer die Sicherheit des Kindes, sowie die Gewährleistung der individuell angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Förderung des Kindes/der Kinder (Kindeswohl/Kinderrechte)
- Helferkonferenzen
- Familienrat
- Familienintensivbetreuung
- MAF

Wichtige Schritte und Fragen bei der Erarbeitung des Hilfeplanes

- Zur Konkretisierung der Gefährdung:
Welche Sorgen haben wir?
Welche Nachteile/Schäden sind schon entstanden oder entstehen für das Kind, wenn sich nichts ändert?
- Zur Erarbeitung konkreter (operationalisierbarer) Ziele:
Was funktioniert bereits? Wie wäre der Idealzustand bzw. die erwünschte Zukunft? Woran wäre diese/r merkbar? Für wen? Was müssen wir sehen, um den Fall schließen zu können?
- Zur Planung konkreter Umsetzungsschritte/Hilfen:
Wer macht/erledigt was bis wann? Wer kann noch unterstützen?
Wer muss noch einbezogen werden?

Hilfen zur Erziehung

- In 68% der Gefährdungsabklärungen wurde keine Gefährdung festgestellt oder konnte eine solche bereits während der Abklärung ausgeräumt werden
- In 27% der Fälle wurde Unterstützung der Erziehung vereinbart und
- in 5% der Fälle wurde Volle Erziehung eingeleitet



Das gelindeste Mittel

- Rechtlicher Grundsatz des Handelns
- in der Kinder und Jugendhilfe:
Das gelindesten, noch zum Ziel führende Mittel –
- Eingriffe in Familien nur so viel, wie zum Schutz der Kinder unbedingt nötig, so wenig, wie möglich.

- heißt NICHT: Durchlauf aller vorhandenen Ressourcen beginnend beim am wenigsten Invasiven, sondern Passgenauigkeit zur Zielerreichung

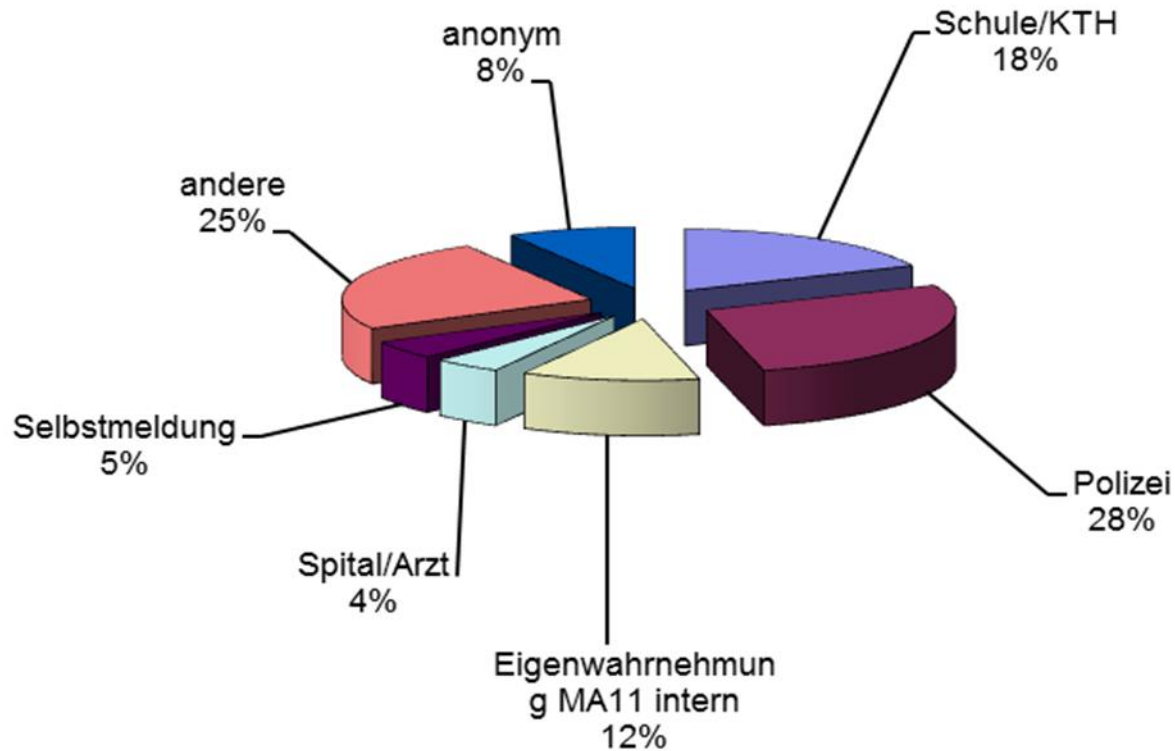
Meldepflichten an den KJHT (§ 37 B-KJHG)

- Meldepflichtig sind:
 - Gerichte, Behörden
 - Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Kindern
 - Einrichtungen der psychosozialen Beratung
 - Private Einrichtungen der KJH
 - Krankenhäuser, Gesundheitsberufe
 - Auch freiberuflich Tätige (z.B. TherapeutInnen)
-
- Schriftlich, erforderlichenfalls nach dem Vier-Augen-Prinzip.
 - Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht steht der Mitteilungspflicht nicht entgegen!

Formular

- „Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“
- <http://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

Herkunft der Gefährdungsmeldungen 2015



KooperationspartnerInnen

Wichtige Grundlagen für die Zusammenarbeit

- Neue Meldepflichten regeln verstärkte gemeinsame Verantwortung für den Kinderschutz
- Transparente Kommunikation (für alle Beteiligten) hat große Bedeutung
- Blick auf die Kindersicherheit muss Problemsicht UND Ressourcensicht verbinden und immer wieder neu abwägen
- Langfristige Betreuungsverläufe sind aktuellen Sichtweisen gegenüberzustellen und zur Prognose weiterer Entwicklungen abzuwägen
- „Kindstabilität“ als Überschrift für Aushandlungsprozesse

Kinderschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit



Familien stützen – Kinder schützen

DSAin Dunja Gharwal, MA

Grenzen der Kinder – und Jugendhilfe

- Die Kinder – und Jugendhilfe kann nur bei Gefahr im Verzug ein Kind sofort außerhalb der Familie unterbringen.
- Die Kinder – und Jugendhilfe kann nicht sofort eine Änderung der familiären Situation herbeiführen.
- Die Kinder – und Jugendhilfe braucht die Kooperation mit den/der Obsorgeberechtigten.
- Die Kinder – und Jugendhilfe muss einen Gerichtsantrag stellen, wenn das Einverständnis der Obsorgeberechtigten nicht zu erzielen ist.

Weitere Informationen zur MA 11

Weitere Informationen finden Sie unter

www.wien.gv.at/menschen/magelf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit